

Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen der Entschuldigungspraxis an der Schule Hohe Geest

Gemäß Schulgesetz (SchG) und Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung (OAPVO) sind alle Oberstufenschüler/innen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in den von ihnen belegten Kursen verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, behindert den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten seiner Mitschüler/innen. Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet aber nicht zuletzt auch das eigene Ziel, den Abschluss der Oberstufe erfolgreich zu erreichen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass versäumte Tage und Stunden in den Zeugnissen auftauchen. Sie bieten zukünftigen Arbeitgebern über das Notenbild hinaus Erkenntnisse über den Bewerber.

Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Hierfür genügt im Allgemeinen eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Bei zu erwartender mehrtägiger Abwesenheit z.B. durch eine starke Erkrankung ist es ratsam, den Klassenlehrer hierüber in Kenntnis zu setzen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Kurs, kann dieser Kurs mit 0 Punkten bewertet werden. Halbjahresleistungen in Kursen, die mit 0 Punkten bewertet werden, gelten nach §7 (8) OAPVO als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Abiturbewertung einzubringende Leistung handelt, muss die Schülerin oder der Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten. Eine Schülerin/ ein Schüler kann von der Schule entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist (§19 (4) SchG).